Wertung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange - ToeB:

Pos.	Eingangs-datum	Träger öffentlicher Belange
TÖB 01	10.01.2014	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West

TÖB 01	Inhalt Anschreiben vom 08.01.2014	Wertung
TÖB 01	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Zur Versorgung des Planbereiches mit weiteren Telekommunikationsanschlüssen ist ggf. die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH Stichwort: Bebauungsplan Bauherrenberatungsbüro Venloer Str. 156 50672 Köln E-Mail: Bbb-Koeln@telekom.de Telefon: 0221 3398 18271 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Anlage: 1 Lageplan 1:5000 1 Lageplan 1:500	Wertungsbeschluss: Die vorgetragenen Aspekte sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

TÖB 02	**13.01.2014**	**IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft**

TÖB 02	**Inhalt Anschreiben vom 10.01.2013 (Datum des Anschreibens fehlerhaft? 10. Januar 2013 – 10. Januar 2014)**	**Wertung**
TÖB 02	Dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Betriebserweiterung zu geben, begrüßen wir sehr. Insbesondere ist hervorzuheben, dass durch die Erweiterung am bestehenden Standort die Fracht- und Prozessaufwände reduziert und Verkehre zukünftig halbiert werden. Hinsichtlich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 bestehen unsererseits keine Bedenken.	keine Bedenken

TÖB 03	**13.01.2014**	**Deutsche Bahn AG , DB Immobilien – Region West**

TÖB 03	**Inhalt Anschreiben vom 09.01.2014**	**Wertung**
TÖB 03	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	keine Bedenken

TÖB 04	**14.01.2014**	**Westnetz GmbH, Spezialservice Strom**

TÖB 04	**Inhalt Anschreiben vom 08.01.2013 (Datum des Anschreibens fehlerhaft? 08. Januar 2013 – 08. Januar 2014)**	**Wertung**
TÖB 04	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	keine Bedenken

TÖB 05	**15.01.2014**	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 - TÖB**

TÖB 05	**Inhalt Anschreiben vom 14.01.2014**	**Wertung**
TÖB 05.1	Mit Ihrem Schreiben vom 10.12.2013 benachrichtigen Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 09.09.2011 und am 06.11.2012 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt. Meine Stellungnahme vom 09.09.2011 und 06.11.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.	Seitens der Wehrbereichsverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. <u>Wertungsbeschluss:</u> Die in diesem Zusammenhang benannten Höhenbeschränkungen werden durch die vorliegende Planung eingehalten.
TÖB 05.2	**Inhalt Anschreiben vom 09.09.2011**: Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 rn ü. Grd / 122 m ü. NN nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Auf die Nähe zum militärischen Flugplatz Nörvenich und den bestehenden Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.	siehe Zeile 05.1

TÖB 05.3	**Inhalt Anschreiben vom 06.11.2012:** Mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2012 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 09.09.2011 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren, -soweit mir möglich - verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen. Meine Stellungnahme vom 09.09.2011 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter. Sollten - entgegen meiner Einschätzung - dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.	siehe Zeile 05.1
TÖB 06	**16.01.2014** **Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**	
TÖB 06	**Inhalt Anschreiben vom 08.01.2014**	**Wertung**
TÖB 06	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	keine Bedenken
TÖB 07	**17.01.2014** **Amprion GmbH**	
TÖB 07	**Inhalt Anschreiben vom 13.01.2014**	**Wertung**
TÖB 07	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	keine Bedenken
TÖB 08	**20.01.2014** **Rheinische NETZGesellschaft mbH, Netzplanung (P)**	
TÖB 08	**Inhalt Anschreiben vom 17.01.2014**	**Wertung**
TÖB 08	Gegen o.g. Verfahren bestehen keine Bedenken. Aus technischer Sicht kann der Bereich des BP 164 mit der umweltschonenden Energie Erdgas versorgt werden. Ansprechpartner für mögliche Abstimmungen der versorgungstechnischen Rahmenbedingungen im Vorfeld der Realisierung ist der zuständige Fachbereich der GVG, Netzmanagement, Herr […], Tel. […].	keine Bedenken
TÖB 09	**20.01.2014** **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel**	
TÖB 09	**Inhalt Anschreiben vom 17.01.2014**	**Wertung**
TÖB 09	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern sich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 162 aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens verschlechtert.	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wertungsbeschluss: Die vorliegende Planung hat keinen Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 162.

TÖB 10	**21.01.2014**	**Erftverband, Technische Dienste**

TÖB 10	**Inhalt Anschreiben vom 17.01.2014**	**Wertung**
TÖB 10	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	keine Bedenken

TÖB 11	**30.01.2014**	**Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung**

TÖB 11	**Inhalt Anschreiben vom 30.01.2014 (Stellungnahme per Mail ? am 30.01.2014 eingegangen)**	**Wertungsbeschluss**
TÖB 11.1	Aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Naturschutz und Landschaftspflege** **Artenschutz** Nach Untersuchungen der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft (veröffentlicht im Dezember 2013) befand sich 2013 westlich von Gvmnich ein Schwerpunkt von Grauammer-Sichtungen. Unklar ist aber, wie intensiv das Plangebiet und das direkt angrenzende Umland des Bebauungsplangebietes von der Grauammer als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird. Der Bestand der Grauammer ist deutschlandweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In der ''Roten Liste NRW' wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft. Daher sind aktuelle Untersuchungen erforderlich, ob und mit welcher Intensität durch die Realisierung des Bebauungsplans in den Lebensraum der Grauammer eingegriffen wird. Soweit die Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Grauammer nicht ausschließen können, ist zu prüfen, ob die Anlage von Nahrungshabitaten im näheren oder weiteren Umfeld geeignet sein können, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Damit diese Standorte auf Dauer funktionsfähig bleiben, sind sie so anzulegen, dass erhebliche Störungen durch Materiallagerungen oder durch freilaufende Hunde ausgeschlossen werden. Sind Brutplätze der Grauammer betroffen, können die Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. In diesem Fall ist eine vertiefte Prüfung erforderlich um festzustellen, ob das Projekt nach den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG zulässig oder nicht zulässig ist.	Die aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 der Biostation Bonn-Rhein-Erft geben Hinweise darauf, dass sich Grauammern im Raum westlich von Gymnich befinden. Allerdings wurden hier im Rahmen einer groben Voruntersuchung im Bereich der gesamten Zülpicher Börde lediglich singende Männchen dokumentiert. Dies lässt keine Rückschlüsse auf konkrete Brutstandorte zu. Konkrete Brutstandorte der Grauammer wurden im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 164 auch im Rahmen der Untersuchungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ermittelt. Insofern sind die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Inhalte und Maßnahmen - wie auch die Obere Landschaftsbehörde konstatiert - rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden. Da jedoch ein Brutvorkommen von Bodenbrütern nicht vollständig auszuschließen ist, besteht die Gefahr, dass während der Bauzeit einzelne Individuen verletzt oder getötet werden können. Zur Vermeidung dieses Konfliktes wird bereits im Bebauungsplan auf alternative Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Wertungsbeschluss: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Grauammer werden auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 164) berücksichtigt.
TÖB 11.2	**Immissionsschutz** Die vorliegenden Planungsunterlagen zur 2. Auslegung der o.a. Bauleitpläne lassen aus der Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine signifikanten Änderungen oder Verbesserungen der künftigen Immissionssituation erkennen. Daher verweise ich auf meine Anregungen mit Stellungnahme vom 23.10.2012, - Az.: 70/7.41.05.03 - zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Darüber hinaus habe ich zu den von Ihnen in der Planung vorgelegten zusammenfassenden Erklärungen zur Schall- und Staubbeurteilung in einem weiteren Schreiben vom 21.02.2013, - Az.: 70/6-Kl ergänzend eine immissionsschutzrechtliche Einschätzung abgegeben. Anhang • Stellungnahme vom 23.10.2012, - Az.: 70/7.41.05.03 - zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. • Schreiben vom 21.02.2013, - Az.: 70/6-Kl	1. Konfliktbewältigung Es ist festzustellen, dass der Kreis in seiner Eigenschaft als Untere Immissionsschutzbehörde die Bewertung teilt, wonach die hier verfolgte Planung sowohl für den Bereich der Staub- wie auch der Lärmimmissionen eine Verbesserung der benachbarten Wohnbebauung bewirkt. Von diesem Ansatz ausgehend gibt es für die Forderung nach weiterer Begutachtung, wie sie hier für die Entwicklung der Staubimmissionen erhoben wird, keine Rechtsgrundlage. Einschlägig ist insoweit hier die Bestimmung des § 1 VII BauGB, wonach eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange zu erfolgen hat, was dann nach der Rechtsprechung das sog. Gebot der Konfliktbewältigung beinhaltet. Hierzu gehört es auch, dass die Gemeinde sich das notwendige Abwägungsmaterial — ggf. eben durch Gutachten — zu beschaffen hat, um entscheiden zu können, ob das betriebene B-Planprojekt sich mit diesem Gebot der Konfliktbewältigung vereinbaren lässt. Wie in der Stellungnahme des Kreises richtig dargelegt, werden durch den hier projektierten Bebauungsplan bestehende Konflikte im Bereich der Lärm- und Staubimmissionen vermindert. Damit ist denklogisch ausgeschlossen, diesem

		Bebauungsplanverfahren eine Missachtung des Gebots der Konfliktbewältigung vorzuhalten, da dieses Gebot nach der Rechtsprechung erst dann akut wird, wenn durch den Plan neue Konflikte hervorgerufen werden. Gibt es keine planungsbedingten neuen Konflikte, braucht die Stadt Erftstadt hierzu kein weiteres Abwägungsmaterial in Form von Gutachten für ihre planerische Entscheidung. 2. Zumutbarkeitsgrenze für die Anwohner Zur Frage des Kreises nach der Definition der Zumutbarkeitsgrenze für die Anwohner und der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen ist darauf hinzuweisen, dass es eine solche abstrakte Vorgabe nicht gibt. Ursache hierfür ist, dass eine städtebauliche Gemengelage vorliegt. Von einer solchen wird immer dann gesprochen, wenn ein Nebeneinander zwischen Wohnnutzung und einer anders gearteten, konfligierenden Nutzung besteht. Gleiches gilt dann, wenn sich die Wohnnutzung in Ortsrandlage befindet, also an den Außenbereich angrenzt, in welchem dann ein potentiell immissionsträchtiger Betrieb liegt. Hier liegt eine solche Gemengelage vor. Für alle diese Fälle gibt es keine eindeutigen abstrakten Vorgaben, welche der beiden betroffenen Nutzungen welchen Zumutbarkeitsgrenzen unterliegt. Die Rechtsprechung verlangt vielmehr, dass dann Zwischenwerte gebildet werden müssen, und zwar nicht im Sinne arithmetischer Mittel von zwei Richtwerten für benachbarte Baugebiete, sondern durch Zumutbarkeitsbestimmung an Hand der Umstände des Einzelfalls, bei welchem dann wiederum der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität Bedeutung erlangen kann. Diese Einzelfallwürdigung wird die Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren vornehmen und die daraus folgenden Auflagen in die Genehmigung aufnehmen müssen. 3. Stand der Technik Die Frage, ob der derzeitige Betrieb dem Stand der Technik entspricht und in der erteilten Genehmigung noch eine ausreichende Grundlage findet, kann hier dahingestellt bleiben. Diese Frage ist rein ordnungsrechtlicher Art; es ist durch die zuständige Behörde zu entscheiden, ob Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Betriebes in seiner derzeitigen Form bestehen und daher Maßnahmen zu ergreifen sind. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist zu diesem Punkt lediglich zu prüfen, ob der Betrieb sich möglicherweise derart weit außerhalb der Legalität bewegt, dass er rechtlich als unbeachtlich eingestuft werden müsste, wodurch dann die Grundlage für die Annahme der Gemengelage entfiele. Das OVG Münster hat zuletzt entschieden, dass bei einem seit Jahrzehnten bestehenden Nebeneinander von Wohnnutzung und immissionsträchtiger gewerblicher Nutzung erstere nur dann einen erhöhten Schutzanspruch reklamieren kann, wenn die gewerbliche Anlage gewissermaßen von Beginn an und seither ohne jede Genehmigungsgrundlage betrieben wird. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass die von der Raiffeisenbank Gymnich betriebene sog. Warenabteilung legal errichtet wurde. Damit bleibt es planungsrechtlich bei der städtebaulichen Gemengelage. Wie er sich derzeit unter dem Gesichtspunkt der Beachtung des Standes der Technik verhält, ist für das Bauleitplanverfahren, welches für einen anderen Betrieb die Grundlage abgeben soll, ohne Belang.

		Wertungsbeschluss: Die planungsrechtliche Einstufung des Standortes als Gemengelage ist nicht zu beanstanden. Die konkrete (immissionsschutzrechtliche) Ausgestaltung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 164.
TÖB 11.3	Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Die Aufnahme folgender Hinweise ist jedoch erforderlich: 1. Der B-Plan legt einen Bereich fest, der in der geplanten Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Dirmerzheim liegt.	Wertungsbeschluss: Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A ist bereits in der 08. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten (siehe Nachrichtliche Übernahme und Begründung Kapitel 6).
TÖB 11.4	2. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Entsprechende Flächen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind dort zu stellen.	Wertungsbeschluss: Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Vorbereitenden Bauleitplanung.
TÖB 11.5	3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. Flächen auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen.	Wertungsbeschluss: Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Vorbereitenden Bauleitplanung.
TÖB 11.6	4. Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.	Wertungsbeschluss: Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Vorbereitenden Bauleitplanung.
TÖB 11.7	Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes wird die Inanspruchnahme natürlicher Böden kritisch gesehen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Desweiteren werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wertungsbeschluss: Die Erweiterungsfläche beschränkt sich auf das notwendige Maß der Bodeninanspruchnahme.

3. Offenlage:

Pos.	Eingangs-datum	Träger öffentlicher Belange	
TÖB 12	**21.02.2014**	**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region West**	
TÖB 12	**Inhalt Anschreiben vom 19.02.2014**		**Wertung**
TÖB 12	Stellungnahme aus der 3. Offenlage entspricht inhaltlich der Stellungnahme aus der 2. Offenlage - siehe TÖB 03.		Keine Bedenken
TÖB 13	**27.02.2014**	**Erftverband, Bereich Abwassertechnik**	
TÖB 13	**Inhalt Anschreiben vom 24.02.2014**		**Wertung**
TÖB 13	Wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2014 zur ersten Offenlage mitgeteilt wurde, bestehen gegen die v.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes weiterhin keine Bedenken - siehe TÖB 10.		keine Bedenken
TÖB 14	**05.03.2014**	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**	
TÖB 14	**Inhalt Anschreiben vom 27.02.2014**		**Wertung**
TÖB 14	Stellungnahme aus der 3. Offenlage entspricht inhaltlich der Stellungnahme aus der 2. Offenlage, siehe TÖB 06.		keine Bedenken
TÖB 15	**05.03.2014**	**LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**	
TÖB 15	**Inhalt Anschreiben vom 28.02.2014 (per Mail erhalten)**		
TÖB 15	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den o.a. Bebauungsplan. Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		keine Bedenken Wertungsbeschluss: Der Hinweis findet auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 164 Berücksichtigung.
TÖB 16	**10.03.2014**	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 - TÖB**	
TÖB 16	**Inhalt Anschreiben vom 07.03.2014**		**Wertung**
TÖB 16	Mit Ihrem Schreiben vom 10.12.2013 benachrichtigen Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 09.09.2011, 06.11.2012 und 14.01.2014 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt. Meine Stellungnahmen vom 09.09.2011, 06.11.2012 und 14.01.2014 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter. - siehe TÖB 05.		Seitens der Wehrbereichsverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wertungsbeschluss: Der Hinweis findet auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 164 Berücksichtigung.
TÖB 17	**19.03.2014**	**IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft**	
TÖB 17	**Inhalt Anschreiben vom 17.03.2013 (Datum des Anschreibens fehlerhaft? 17. März 2013 – 17. März 2014)**		**Wertung**
TÖB 17	Bezug auf die Stellungnahme vom 10.01.2014 aus 2. Offenlage, siehe TÖB 02		keine Bedenken
TÖB 18	**20.03.2014**	**Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung**	
TÖB 18	**Inhalt Anschreiben (Stellungnahme per Mail am 20.03.2014 eingegangen)**		**Wertung**
TÖB 18	Bezug auf die Stellungnahme vom 30.01.2014 - siehe TÖB 11		siehe TÖB 11